

Schützenverein



Schierhorn e.V.

Satzung des Schützenvereins Schierhorn e.V.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Schierhorn e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Winsen/Luhe unter Nr. 192 eingetragen und hat seinen Sitz in Schierhorn.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Über den Rahmen des Vereines hinaus unterstützt er den Heimatgedanken.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Jede politische oder konfessionelle Betätigung innerhalb des Schützenvereins ist ausgeschlossen.

§ 5

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, dessen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen er anerkennt.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu anderen Verbänden beschließen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Aufnahmeantrag erforderlich. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag, für die Beiträge ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung sowie eine Satzung. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) aktiven Mitgliedern über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder ab 10 und unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Jugendliche Mitglieder, die im Verlauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) das 18. Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des neuen Jahres als aktive Mitglieder übernommen.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können nur von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein (§ 9)
 - d) durch Auflösung des Vereins
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9

Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Der Ausschluß eines Vereinsmitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Gegen den vom Vorstand gefaßten Beschluß kann von den Mitgliedern durch eine auf Antrag einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung Einspruch erhoben werden.

Auf dieser Hauptversammlung wird dann endgültig entschieden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung unter Beachtung von § 14, Ziff. 6, Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen werden durch die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§11

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Über Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen entscheidet ebenfalls die Hauptversammlung.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beiträge zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

§ 12

Die Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Haupt- und Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Gesamtvorstand, bestehend aus Vorstand und Beirat

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An keine Vereinsmitglieder dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Im Sinne des § 26 BGB vertreten jeweils 2 Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann, falls es erforderlich sein sollte, auch einzelnen Vorstandsmitgliedern Verhandlungsvollmacht erteilen.

Die Legitimation des Vorstands wird durch einen Auszug aus dem Vereinsregister geführt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
- die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung,
- die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Dem Vorstand wird ein Beirat angeschlossen, zu dem u.a. der Leiter der Schiesskommission, der Sportwart und ein Jugendwart gehören müssen. Auf Vorschlag des Vorstandes wird der Beirat von der Hauptversammlung gewählt.

Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten werden Ausschüsse bestellt. Diese Ausschüsse werden auf Vorschlag des Vorstandes und Beirates von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes und Beirates vor einer Haupt- oder Mitgliederversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so sind der Vorstand und Beirat berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt.

Diese Bestimmung findet auf den ersten Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der zweite Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schriftführer vertreten.

Vorstand, Beirat und Ausschußmitglieder werden mit einfacher Stimmmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.

Die Wiederwahl des Vorstandes und Beirates ist zulässig. Der Vorstand und der Beirat werden von der Hauptversammlung auf je 4 Jahre gewählt.

Die Hauptversammlung wählt jährlich wechselweise die Hälfte des Vorstandes oder des Beirates.

§ 14

Haupt- und Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereines ist die Haupt- und Mitgliederversammlung.
2. Alljährlich finden im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine Hauptversammlung sowie weitere Mitgliederversammlungen statt.
3. Die Haupt- und Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
4. Die Einladung muß mindestens 2 Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

5. Die Tagesordnung der Hauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr und Verlesung der letzten Niederschrift.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Fristgemäß eingereichte Anträge gem. § 14, Ziff. 6
 - g) Verschiedenes
6. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn Sie mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform eingereicht werden.
7. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine Beschlußfassung ist nicht von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abhängig. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet jedoch nicht bei Wahlen gem. §13 Abs. 10 dieser Satzung.
8. Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
10. Sofern die Mitgliederversammlung gem. §14 Abs.10 eine geheime Wahl beschließt, erfolgt die Auszählung durch den Sitzungsleiter öffentlich. Die Stimmzettel sind durch den Schriftführer zu Protokoll zu nehmen und solange unter Verschuß aufzuheben, bis das Protokoll durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurde.
11. Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 - b) Ausschluß eines Mitgliedes
 - c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 15

Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens von 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes in Textform verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 16

Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Sofern von mindestens zwei der drei Kassenprüfer Unregelmäßigkeiten vermutet werden, können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 17

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18

Haftung des Schützenvereins

1. Der Vorstand, der ehrenamtlich tätig ist, haftet dem Schützenverein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.
2. Ist der Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden verpflichtet, so kann er vom Schützenverein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für Schierhorn zuständige Amtsgericht Winsen/Luhe

§ 20

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung gem. § 14, Nr. 12, Buchst c) beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Dasselbe gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Funktionsbezeichnungen

Diese Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 22

Gültigkeit dieser Satzung

Vorstehende Satzungs-Neufassung des Schützenvereins Schierhorn e.V. wurde auf der Hauptversammlung des Vereins am 14.02.2014 den Mitgliedern zur Beratung und Beschlußfassung über die Annahme vorgelegt und mit 44 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen und keiner Gegenstimme angenommen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

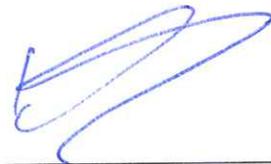
Schierhorn, den 14.02.2014

Der Vorstand



Thorsten Henck

1. Vorsitzender



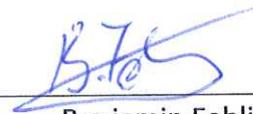
Arne Henk

2. Vorsitzender



Ralf Jankowski

Schriftführer



Benjamin Fehling

Schatzmeister

Vorstehende Satzungs-Neufassung des Schützenvereins Schierhorn in Schierhorn – VR 110120 – wurde am 20. Oktober 2014 – in das Vereinsregister des Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

Lüneburg, den 21. Oktober 2014

Höbermann (Justizangestellte)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes